

SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

FÜR DAS GEBIET: VERLÄNGERUNG DER STRASSE 'ZUR MÜHLENAU' ZWISCHEN FREIZEITPARK UND DER STRASSE 'OSTRING'

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2255), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) I. V. M. § 1 ABS. 2 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB MASSNAHMEN) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.04.1993 (BGBl. I S. 822) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVBl. Schl. H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.07.1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET: VERLÄNGERUNG DER STRASSE 'ZUR MÜHLENAU' ZWISCHEN FREIZEITPARK UND DER STRASSE 'OSTRING' BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1995.

VERFAHRENSMERKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DÄNISCHENHAGEN

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.12.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ERFOLGT AM 01.02.1996.

1.1. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3(11) BAUGB IST AM 28.11.1997 DURCHFÜHRT WORDEN.

1.2. DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 19.02.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

1.3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.12.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

1.4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 01.04.1997 - 02.05.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN AM 20.07.1997.

1.5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.05.1997; 10.07.1997 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

1.6. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 10.07.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEBILLIGT.

DÄNISCHENHAGEN, 30. DEZ. 1997

W. Hoff
AMTSVORSTEHER / BÜRGERMEISTER

2. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 1 ABS. 2 BAUGB MASSNAHMEN I. V. M. § 6 ABS. 2 UND 4 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) AM 30.12.1997 DEM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 09.03.1998 AZ. B11 DÄNISCHENHAGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 GENEHMIGT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

DÄNISCHENHAGEN, 18. DEZ. 1998

W. Hoff
AMTSVORSTEHER / BÜRGERMEISTER

3. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIER MIT AUSGEFERTIGT.

DÄNISCHENHAGEN, 18. DEZ. 1998

W. Hoff
AMTSVORSTEHER / BÜRGERMEISTER

4. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 7. APR. 1998 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE BEGRÜNDUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) SOWIE AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4(3) SATZ 1 GO HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 8. APR. 1998 IN KRAFT GETRETEN.

DÄNISCHENHAGEN, 8. APR. 1998

W. Hoff
AMTSVORSTEHER / BÜRGERMEISTER

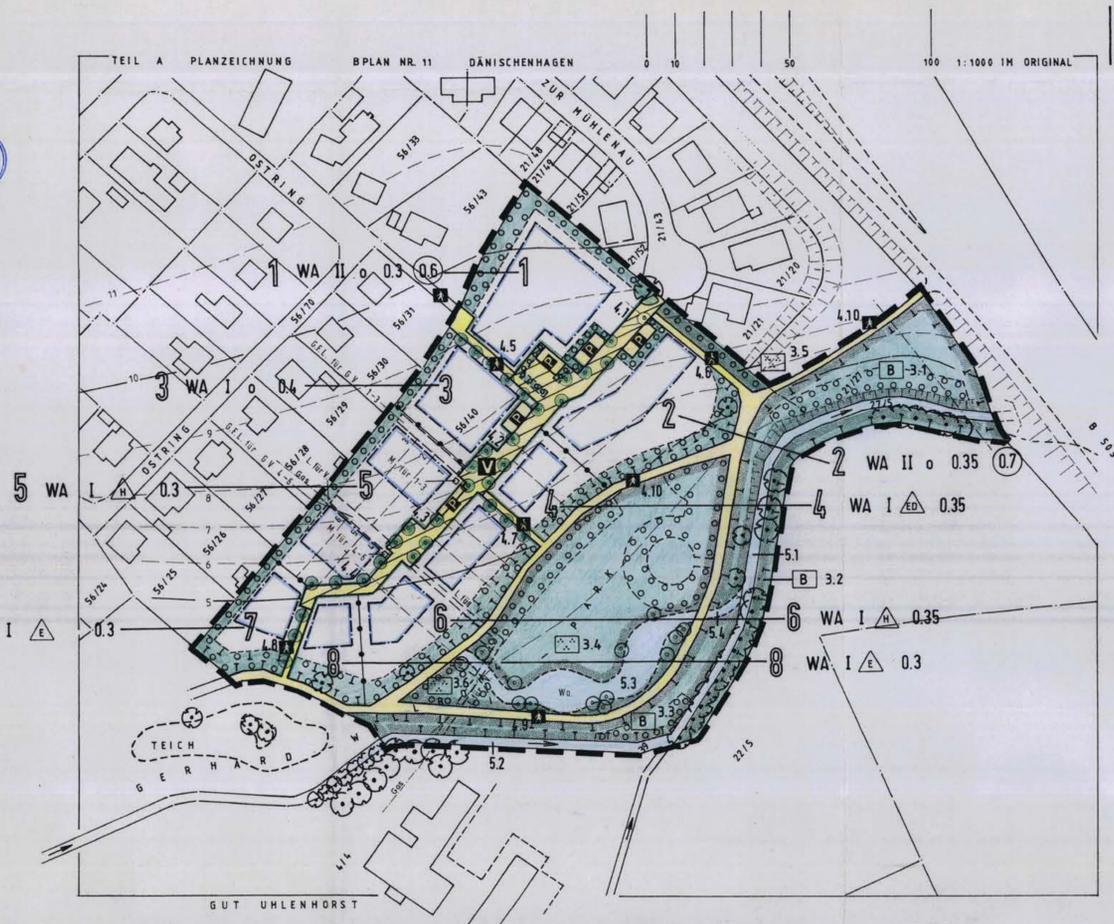
KATASTERBESTAND

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01. AUG. 97 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KIEL, 23. DEZ. 97

W. Hoff
ÖFFENTLICHER BESTELLER VERMESSUNGSINGENIEUR

teil A planzeichnung



FESTSETZUNGEN

| | | | |
|------------|---|--------------------------|--|
| WA | ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE \$4 BauNVO | W₀ | WASSERFLÄCHEN \$9(1)16 BauGB VORHANDENER GRABEN |
| II | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE \$16ff BauNVO | W₁ | KLEINGEWÄSSER / TEICH (GEPLANT) |
| 0.3 | GRUNDFLÄCHENZAHL \$16ff BauNVO | G.F.L. für GV 1-3 | MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VERSORGNUNGSTRÄGER UND DIE ANLIEGER DER GRUNDSTÜCKE 1 - 3, BREITE 3,20m \$9(1)21 BauGB |
| 0.6 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL \$16ff BauNVO | M für 1-3 | MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ FÜR DIE ANLIEGER DER GRUNDSTÜCKE 1 - 3 \$9(1)22 BauGB |
| 0 | BAUWEISE OFFENE BAUWEISE \$22(2) BauNVO | I I I | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT \$9(1)20 BauGB |
| △ | OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG \$22(2) BauNVO | L für V | MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGNUNGSTRÄGER UND DIE GEMEINDE \$9(1)21 BauGB |
| △D | OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG \$22(2) BauNVO | —•—•— | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG \$16(5) BauNVO |
| H | OFFENE BAUWEISE, HAUSGRUPPEN -REIHENHAUSER- \$22(2) BauNVO | — | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS \$9(7) BauGB |
| — | BAUGRENZE \$23(3) BauNVO | | |
| | VERKEHRSLÄCHEN \$9(1)11 BauGB STRASSENABGRENZUNGSLINIE | | |

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG \$9(1)11 BauGB

| | |
|----------|---|
| M | MISCHFLÄCHE, FAHRVERKEHR UND FUSSGÄNGER GLEICHBERECHTIGT |
| P | FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN |
| F | FUSSWEG |
| G | GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH \$9(1)15 BauGB |
| P | PARKANLAGE |
| B | BIOTOP-PFLEGE- UND -ENTWICKLUNGSFLÄCHE |
| ● | BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN \$9(1)25 a, b BauGB |
| ○ | BAUM ZU ERHALTEN \$9(1)25 b BauGB |
| □ | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN \$9(1)25 a, b BauGB |

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME \$9(6) BauGB

ANBAUFREIE STRECKE AN DER B 503 GEMASS FERNSTRASSENSETZ

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

| | |
|--------------|--|
| S6/40 | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG |
| — | FLURSTÜCKSGRENZE |
| —•— | GRENZE KÜNFTIG FORTFALLEND |
| —•— | IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT |
| —•— | HÖHENLINIE |
| 3 | BÖSCHUNG |
| 3 | KENNZEICHNUNG DER TEILGEBIETE |
| 4.2 | KENNZEICHNUNG DER VERKEHRSLÄCHEN UND DER LAGE DER SCHNITTDARSTELLUNG |
| 3.4 | KENNZEICHNUNG DER GRÜNFLÄCHEN |
| 5.1 | KENNZEICHNUNG DER WASSERFLÄCHEN |

teil B text

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DÄNISCHENHAGEN

1 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

AUSSENWÄNDE
VERLENDMAUERWERK, FARBE ROT; 40% DER AUSSENWANDFLÄCHEN SIND IN ANDERER AUSFÜHRUNGSART UND FARBE ZULÄSSIG.

DÄCHER
DACHEINDECKUNG IN DACHZIEGELN, -PFANNEN, FARBE ROT; 40% DER DACHEINDECKUNG IST IN ANDERER AUSFÜHRUNGSART UND FARBE ZULÄSSIG.
DACHNEIGUNG HÖCHSTENS 45° BEI ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 1 (KEINE FESTSETZUNG DER NEIGUNG FÜR VOLLGESCHOSSE 2).

GEBÄUDEHÖHEN
DIE ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE GLEICH FIRSHÖHE, AUSGENOMMEN SCHORNSTEIN- UND LUFTUNGSROHRE, BETRÄGT BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN HÖCHSTENS 8m UND BEI GEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS HÖCHSTENS 6m GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER AN DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN STRASSENVERKEHRSLÄCHE 4.1 - 4.4.

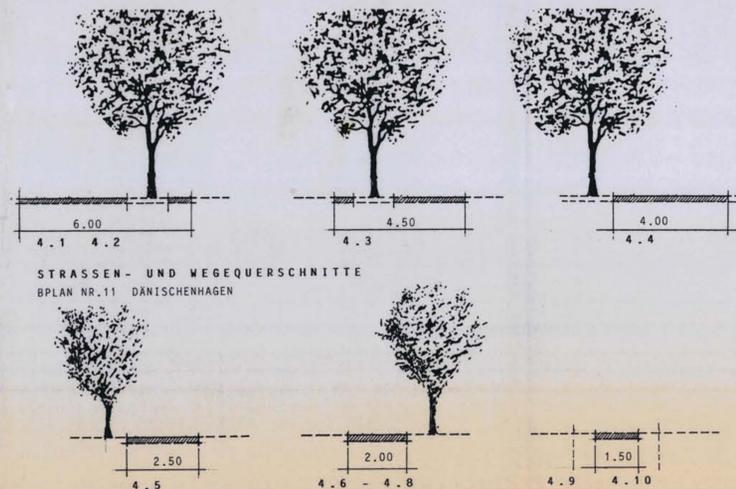
2 GRÜNORDNUNG

DIE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG IN TEIL A UND IM TEIL B DER SATZUNG WERDEN GEMASS § 9a BUNDESNATURSCHUTZGESETZ ALS AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN DEM EINGRIFF INNERHALB DES PLANGEBIETS ZUGEORDNET.

2.1 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN
FÜR DIE GEMASS § 9(1)25 a, b BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN UND PFLANZEN, WIE:
BERGAHORN, ESCHEN, EBEREESCHEN, ROTBUCHEN, SETZLEICHE, HAINBUCHEN, HASEL, HÖLINDER, HUNDSRÖSSE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHLEHDORN, WEISSDORN.

JE ANGEFANGENE 400 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM ALS HOCHSTAMM MIT EINEM STAMM-UMFANG VON MINDESTENS 15cm ODER EIN HOCHSTAMMIGER OBSTBAUM ALTERNATIVER LOCALSORTEN ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.



B.-PLAN NR. 11